
AKTUALISIERTES MERKBLATT ZU DEN FOLLOW-UP VERFAHREN IN DER EXTERNEN STATIONÄREN QS (STAND: 19. DEZEMBER 2013)

VERPFLICHTENDER SONDEREXPORT DER
DATEN DES JAHRES 2013 IM APRIL/MAI 2014

WICHTIGE ÄNDERUNG! BITTE BEACHTEN!

AUSSETZUNG DES SONDEREXPORTS 2014 (ERFASSUNGSJAHR 2013)

FÜR DIE GEBURTSHILFE (16/1) UND NEONATOLOGIE (NEO)

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 hat das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses die Aussetzung des Sonderexports 2014 (Erfassungsjahr 2013) für die Module Geburtshilfe und Neonatologie beschlossen. Das bedeutet, dass die Daten dieser beiden Module im Rahmen des Sonderexports nicht exportiert werden. Der reguläre Export ohne PID für die Module Geburtshilfe und Neonatologie im Rahmen der QSKH-Verfahren findet dagegen statt.

Der Sonderexport für alle vier orthopädischen Module findet statt.

Mit diesem aktualisierten Informationsblatt möchten wir Sie auf den im April/Mai 2014 anstehenden Sonderexport von Daten der externen stationären Qualitätssicherung des Erhebungsjahres 2013 hinweisen. Sie finden hier die notwendigen Informationen darüber, auf welcher Grundlage die Krankenhäuser zum Sonderexport verpflichtet sind, welche Daten übermittelt werden müssen, wann die Übertragung zu erfolgen hat und auf welchem Weg die Übertragung erfolgt. Weitere Informationen zum Verfahren und Möglichkeiten frühzeitig mit Testinstanzen die Übermittlung zu erproben finden Sie auch unter <http://www.sqg.de/datenservice/spezifikationen-downloads/verfahrensjahr-2013/index.html>, dort unter der Registerkarte XML-Export.

Welche Krankenhäuser sind zum Sonderexport verpflichtet?

Zum Sonderexport verpflichtet sind Krankenhäuser, die im Verfahrensjahr 2013 in einem der folgenden Leistungsbereiche gem. der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) dokumentationspflichtig waren (Anlage 1 QSKH-RL i.V.m. §2 Abs. 1 S. 1 Anlage 2 QSKH-RL):

- Leistungsbereich 11: Hüft-Endoprothesen-Erstimplantation (17/2)
- Leistungsbereich 12: Hüft-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/3)
- Leistungsbereich 15: Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation (17/5)
- Leistungsbereich 16: Knie-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/7)

Wichtig: Übertragen werden im Sonderexport ausschließlich die Daten gesetzlich versicherter Patienten!

Auf welcher Grundlage beruht die Verpflichtung zum Sonderexport?

Durch die QSKH-RL werden die stationären Leistungserbringer verpflichtet, die mit der Spezifikation 2013 in den Follow-up Verfahren erhobenen Patientendaten der externen stationären Qualitätssicherung zur

Verfügung zu stellen. Sie können die Richtlinie unter folgendem Link herunterladen:
<http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/38/>. Das AQUA-Institut wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Institution nach § 137a SGB V mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Welche Erhebungsverfahren sind für das Follow-up-Verfahren bestimmt?

Zum Follow-up bestimmte Erhebungsverfahren sind die Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7.

Ersetzt der Sonderexport die regulären jährlichen Datenlieferungen?

Nein. Der Sonderexport wird zusätzlich durchgeführt zum Zwecke der Erprobung. Das bedeutet für Sie, dass Sie

1. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2013 **ohne Patientendaten** zu den üblichen Fristen gemeinsam mit den Daten der anderen Module über den bekannten Datenfluss im csv-Format übermitteln müssen,
2. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2013 **mit Patientendaten** im Rahmen dieses Sonderexports vom 1. April bis 31. Mai 2014 erneut und zusätzlich exportieren müssen.

Auch im Sonderexport sind also ausschließlich Daten des Jahres 2013 zu übermitteln.

Welche Schritte müssen vor dem Sonderexport unternommen werden?

Falls Ihre QS-Software extern erstellt wird, setzen Sie bitte Ihren Softwareanbieter über den Inhalt dieses Merkblattes in Kenntnis. Die Softwareanbieter sind über die technischen Voraussetzungen informiert und können sich bei Bedarf mit uns in Verbindung setzen.

An wen werden die Daten des Sonderexports geschickt?

Bei den Follow-up-Verfahren handelt es sich ausschließlich um indirekte Verfahren. Sie liefern Ihre Daten demnach auch im Rahmen dieses Sonderexports an die Datenannahmestelle (DAS) der für Sie zuständigen Landesgeschäftsstelle. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Landesgeschäftsstelle. Siehe dazu Tabelle 1 unten.

Was ändert sich durch die Einführung des neuen Übertragungsformats?

Der reguläre Datenexport für das Erfassungsjahr 2013 erfolgt im bekannten csv-Format. Das XML-Format wird zunächst weiterhin nur für den Sonderexport verwendet. Durch dessen Verwendung wird den gesteigerten Sicherheitsansprüchen Rechnung getragen, die aus der Einbindung der Patientendaten in die Datenübermittlung resultieren.